

Merkblatt Ferienbeschäftigung für ausländische Studentinnen und Studenten

ZAV-ARBEITSMARKTZULASSUNG

SEPTEMBER 2010



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Ferienbeschäftigung in Deutschland für Studierende aus dem Ausland (§ 10 Beschäftigungsverordnung)

1.	Wer kann sich bewerben?	2
2.	Brauchen Studenten eine Arbeitserlaubnis?	2
3.	Wie lange darf ich arbeiten?	2
4.	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	2
5.	Wo kann ich mich bewerben?	2
6.	Welche Unterlagen gehören zu einer vollständigen Bewerbung?	3
7.	Was ist eine Original-Immatrikulationsbescheinigung?	3
8.	Wann ist der Bewerbungsschluss?	4
9.	Was ist, wenn ich nicht nach Deutschland kommen kann?	4
10.	Werde ich auf jeden Fall einen Ferienjob in Deutschland bekommen?	4
11.	Wie finde ich einen Arbeitgeber?	4
12.	Was ist, wenn ich schon einen deutschen Arbeitgeber kenne?	4
13.	Was muss ich tun, wenn ich ein Stellenangebot bekomme?	5
14.	Welche Ferienarbeitsplätze werden angeboten?	5
15.	Wie sind die Arbeitsbedingungen?	5
16.	Was ist mit Unterkunft und Verpflegung?	6
17.	Wie ist die Bezahlung?	6
18.	Was muss ich vor meiner Reise nach Deutschland beachten?	6
19.	Wie und wo beantrage ich mein Visum?	7
20.	Wo muss ich mich nach meiner Anreise in Deutschland melden?	7
21.	Welche Kosten kommen auf mich zu?	7
22.	Was ist mit den Sozialversicherungen in Deutschland?	7
23.	Unfallversicherung	7
24.	Was ist mit der Steuer?	8
25.	Adressen der Partnerorganisationen der ZAV	8

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327, 53107 Bonn
Tel.: +49 (0)228 / 713 1330, Fax: +49 (0)228 / 713 270 1525
E-Mail: ZAV-Bonn.Ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de oder www.zav.de

1. Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Studentinnen und Studenten im Alter zwischen 18 und 35 Jahren. Sie müssen an einer Universität oder an einer Fachhochschule im Ausland eingeschrieben sein (keine Studierende an Fernuniversitäten).

2. Brauchen Studenten eine Arbeitserlaubnis?

Ausländische Studentinnen und Studenten dürfen nur dann eine Ferienbeschäftigung in Deutschland antreten, wenn die Ferienbeschäftigung durch die ZAV mit einer Bestätigung über die Vermittlung genehmigt wurde. Die Genehmigung wird anhand eines offiziellen Dokuments mit Dienstsiegel der ZAV nachgewiesen.

Ausnahme: Staatsangehörige aus folgenden Ländern benötigen keine Genehmigung **Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Zypern, sowie ab 01.05.2011 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.**

Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (eine ausländische und die deutsche Staatsangehörigkeit) benötigen ebenfalls keine Arbeitsgenehmigung.

3. Wie lange darf ich arbeiten?

Sie dürfen maximal 3 Monate pro Kalenderjahr während Ihrer offiziellen Semesterferien im Herkunftsland arbeiten.

4. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Zunächst brauchen Sie gute bis sehr gute Deutschkenntnisse. Arbeitserfahrung ist von Vorteil. Sie müssen bereit sein, mindestens zwei Monate in Deutschland zu arbeiten. Sie verbessern Ihre Chancen für eine Vermittlung, je länger Sie für die Beschäftigung zur Verfügung stehen und je mehr Branchen Sie akzeptieren. Auch sollten Sie sehr flexibel, mobil und bereit sein, überall in Deutschland zu arbeiten. Spezielle Ortswünsche können leider nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls ist es nicht möglich, an einen bestimmten Arbeitgeber vermittelt zu werden. Wenn Sie in der Bewerbung angeben, dass Sie einen Führerschein besitzen, sollten Sie ein entsprechendes Fahrzeug (zum Beispiel Traktor, PKW) fahren können. Bitte legen Sie in diesem Fall Ihren Bewerbungsunterlagen auch eine Kopie Ihres Führerscheins bei.

Diesbezüglich achten Sie bitte auf die Richtigkeit Ihrer Angaben, da der Arbeitgeber Sie sonst entlassen könnte.

5. Wo kann ich mich bewerben?

Wenn es in Ihrem Land **eine Partnerstelle** der ZAV gibt, müssen Sie die Bewerbungsunterlagen **dort anfordern (Adressen siehe ab Seite 8 des Merkblattes)**. Direktbewerbungen sind dann bei der ZAV nicht möglich.

Studierende aus den Ländern **ohne eine Partnerstelle** können die Bewerbungsunterlagen direkt bei der ZAV anfordern oder sie aus dem Internet herunterladen.

6. Welche Unterlagen gehören zu einer vollständigen Bewerbung?

Zu einer vollständigen Bewerbung gehören

- 2 Bewerbungsbögen,
- ein Sprachzertifikat,
- eine Original-Immatrikulationsbescheinigung
- 2 aktuelle Passbilder
- eventuell Kopie des Führerscheins

Tipp: Bitte lassen Sie sich die Immatrikulationsbescheinigung zweifach ausstellen, da Sie bei einer eventuellen Vermittlung diese auch für Ihren Arbeitgeber benötigen.

Sie müssen bei der Abgabe der Bewerbungsunterlagen darauf achten, dass **nur vollständige Bewerbungsunterlagen akzeptiert werden können. Unvollständige, fotokopierte und zu spät (nach dem 01. März) eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**

In Ländern mit Partnerstelle müssen die Bewerbungsunterlagen über die Partnerstelle an die ZAV eingereicht werden.

7. Was ist eine Original-Immatrikulationsbescheinigung?

Eine Immatrikulationsbescheinigung ist ein von der Universität oder Fachhochschule erstelltes Dokument, das bestätigt, dass Sie eingeschrieben sind. Mit diesem Dokument wird der Studentenstatus nachgewiesen.

Die ZAV akzeptiert nur **Dokumente im Original**, das heißt Dokumente, die von der Universität gestempelt und unterschrieben sind.

Die Immatrikulationsbescheinigung muss in lateinischer Schrift ausgefüllt werden und folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Studierenden
- Staatsangehörigkeit
- Studienfach
- Studienbeginn und voraussichtlicher Zeitpunkt des Studienabschlusses
- Genaue Dauer der Semesterferien. Wichtig: Angabe der Semesterferien auf den Tag genau! Da die Beschäftigung nur in den Semesterferien erlaubt ist, muss der genaue Zeitraum der Semesterferien (von **Tag/Monat/Jahr** bis **Tag/Monat/Jahr**) unbedingt von der Universität auf der Original-Immatrikulationsbescheinigung bestätigt werden.
- Eintrag darüber, ob das Studium nach den offiziellen Semesterferien fortgesetzt wird
- **Original-Unterschrift, Original-Stempel** der Universität bzw. Fachhochschule und Datum.

Achtung: Die ZAV akzeptiert nur **Original-Dokumente in Deutsch oder Englisch**. (Bei anderen Sprachen reichen Sie bitte die Original-Immatrikulationsbescheinigung und eine beglaubigte Übersetzung ein).

Tipp: So geht es am besten: Sie können sich den Vordruck Immatrikulationsbescheinigung der ZAV von Ihrer Universität ausfüllen und stempeln lassen. Gerne senden wir Ihnen per E-Mail, Fax oder Post Vordrucke für Immatrikulationsbescheinigungen in Deutsch/Bosnisch, Deutsch/Kroatisch, Deutsch/Polnisch, Deutsch/Rumänisch, Deutsch/Russisch, Deutsch/Slowakisch, Deutsch/Tschechisch oder Deutsch/Ungarisch zu.

Sie finden die Vordrucke auch unter: www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Studenten / Ferienbeschäftigung.

Die ZAV akzeptiert **nicht:**

- (Farb-)Kopien
- Eingescannte Dokumente
- Dokumente ohne Stempel/Unterschrift der Uni
- Dokumente, mit gescanntem/kopiertem Stempel der Uni
- Dokumente, in denen Daten verändert wurden, ohne dass die Änderung durch einen Stempel der Universität als autorisierte Änderung nachgewiesen wird.
- Dokumente, die Änderungen/Verbesserungen mit Tipp-Ex enthalten

8. Wann ist der Bewerbungsschluss?

Der Annahmeschluss für die Original ZAV-Bewerbungsunterlagen von Studierenden aus Ländern mit einer Partnerstelle ist bei den jeweiligen Stellen zu erfragen.

Der Annahmeschluss für Studierende aus den Ländern **ohne** eine Partnerstelle ist der **01. März**, das heißt, bis zum 01. März muss Ihre Bewerbung bei der ZAV angekommen sein.

9. Was ist, wenn ich nicht nach Deutschland kommen kann?

Sollten Sie nach Ihrer Bewerbung das Interesse an einer Beschäftigung verlieren, so melden Sie dies bitte so früh wie möglich.

Wenn Sie krank sind, eine Prüfung haben oder einen Job in einem anderen Land bekommen haben, senden Sie bitte auch so früh wie möglich eine Nachricht an die ZAV, damit andere Studenten noch eine Chance bekommen.

10. Werde ich auf jeden Fall einen Ferienjob in Deutschland bekommen?

Die ZAV versucht allen Studenten eine Ferienbeschäftigung zu vermitteln, eine Garantie gibt es dafür aber nicht. Mit einem Jobangebot können Sie frühestens ab April rechnen.

Tipp: Stellenangebote werden häufig sehr kurzfristig gemeldet. Daher bitten wir Sie, uns eine aktuelle E-Mail Adresse anzugeben, die Sie auch während der Semesterferien regelmäßig abrufen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Datenschutzgründen an Dritte (zum Beispiel Verwandte) keine Auskünfte über den Stand der Vermittlung geben können.

11. Wie finde ich einen Arbeitgeber?

Suchen Sie nicht selbst! Die Ferienbeschäftigung für ausländische Studentinnen und Studenten ist in Deutschland nur erlaubt, wenn sie von der ZAV vermittelt wurde. Interessierte Arbeitgeber melden Ihre Stellen bei der ZAV. Wenn die ZAV einen geeigneten Arbeitgeber für Sie gefunden hat, erhalten Sie eine Information (Stellenangebot).

12. Was ist, wenn ich schon einen deutschen Arbeitgeber kenne?

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und schon einen Arbeitgeber in Deutschland kennen, der Sie einstellen möchte, sollten Sie sich **NICHT** bei der ZAV oder einer der Partnerorganisationen bewerben. Ihr deutscher Arbeitgeber muss Sie bei der ZAV „namentlich anfordern“, das heißt, er meldet seinen Betrieb für eine Ferienbeschäftigung bei der ZAV an und teilt mit, dass er die Studentinnen und Studenten schon kennt, die bei ihm arbeiten sollen. Die ZAV korrespondiert mit dem Arbeitgeber und versendet die notwendigen Formulare an ihn.

Deutsche Arbeitgeber wenden sich an die:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327 - Ferienbeschäftigung
53107 Bonn

Tel.: +49 (0)228 / 713 1330

Fax: +49 (0)228 / 713 270 1525

E-Mail: zav-bonn.ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de

Wenn Sie sich bereits bei der ZAV beworben haben, dürfen Sie von einem Arbeitgeber nicht mehr „namentlich angefordert“ werden.

13. Was muss ich tun, wenn ich ein Stellenangebot bekomme?

Sie müssen sich dann entscheiden, ob Sie die Stelle annehmen. Wenn Sie die Stelle nicht akzeptieren, bekommen Sie einen zweiten Vorschlag erst dann, wenn alle anderen einen Vorschlag erhalten haben.

Falls der Arbeitgeber Sie nicht bereits kontaktiert hat, setzen Sie sich bitte unbedingt mit ihm in Verbindung und klären alle Fragen bezüglich Tätigkeit, Bezahlung, Unterkunft, Verpflegung, Anreise etc. mit ihm. Wenn in Ihrem Stellenangebot AKKORD-LOHN angekreuzt wurde, sprechen Sie Ihren Arbeitgeber gesondert darauf an. **Reisen Sie nicht nach Deutschland ohne den Arbeitgeber vorher kontaktiert zu haben.**

14. Welche Ferienarbeitsplätze werden angeboten?

Sie werden überwiegend dort arbeiten, wo andere Urlaub machen, das heißt an der deutschen Küste, in Bayern und in Baden Württemberg (Schwarzwald, Bodensee).

Die meisten Stellen gibt es in Hotels und in der Gastronomie, in der Systemgastronomie (zum Beispiel McDonalds), in der Landwirtschaft und in der Gebäudereinigung.

Im Hotel und in der Gastronomie können Sie im Service, in der Küche, als Zimmermädchen und als Reinigungskraft eingesetzt werden. Hierfür brauchen Sie besonders gute Deutschkenntnisse. Erfahrungen im Hotel und Gaststättengewerbe sind von Vorteil.

15. Wie sind die Arbeitsbedingungen?

Die Ferienbeschäftigung soll Ihnen in erster Linie die Möglichkeit geben, Geld für Ihr Studium zu verdienen. Sie sollten daher bereit sein, Ihren Arbeitgeber nach Kräften zu unterstützen und ihm zu helfen, die zusätzliche und teilweise schwere körperliche Arbeit in der Feriensaison zu erledigen. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie bestimmte gesundheitliche Einschränkungen haben, damit wir diese gegebenenfalls berücksichtigen können.

Es kommt durchaus vor, dass Sie (bezahlte) Überstunden machen und auch an Wochenenden oder Feiertagen arbeiten müssen. Ihren freien Tag haben Sie häufig nicht am Wochenende. Bitte beachten Sie, dass in der Regel eine Sechs-Tage-Arbeitswoche üblich ist.

Bei schlechtem Wetter oder schlechter Konjunktur kann es auch sein, dass der Arbeitgeber Sie nicht so viele Stunden beschäftigen kann, wie Sie das gerne möchten, und Sie dann weniger als erhofft, verdienen. Sie müssen also sehr flexibel sein.

Bitte fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach, ob Sie Arbeitskleidung mitbringen sollen.

Kulturelle Erfahrung und der Erwerb von Sprachkenntnissen stehen bei der Ferienbeschäftigung nicht im Vordergrund. Ihr Arbeitgeber erwartet von Ihnen die gleiche Leistung wie von einer „richtigen“ Arbeitskraft. Nach Feierabend und an Ihren freien Tagen

haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit zum Sightseeing. Oft arbeiten Sie mit Studierenden aus anderen Nationen zusammen, was viel Spaß machen kann und Ihnen auch internationale Erfahrung vermittelt.

Wenn Sie Probleme auf der Arbeit haben, wenden Sie sich bitte immer zuerst an den Arbeitgeber und sprechen Sie mit ihm! Oft lassen sich dadurch Missverständnisse klären. **Sollten Sie Ihr Problem mit dem Arbeitgeber nicht lösen können, melden Sie sich umgehend bei der ZAV bevor Sie das Arbeitsverhältnis beenden.** Wir sind gerne bereit, Sie innerhalb unserer Möglichkeiten vermittelnd zu unterstützen und hierfür ein klärendes Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber zu führen.

Tipp: Das Stellenangebot der ZAV ist kein Arbeitsvertrag! Nach geltendem deutschen Recht können Arbeitsverträge auch mündlich abgeschlossen werden. Die ZAV empfiehlt jedoch spätestens bei Ihrer Ankunft mit dem Arbeitgeber einen schriftlichen **Arbeitsvertrag** abzuschließen, in dem alle wesentlichen Punkte festgehalten werden, wie die (durchschnittlichen) Arbeitsstunden, der Lohn, der Beschäftigungszeitraum etc. Sollten Sie die vereinbarten Arbeitsleistungen nicht erbringen, könnte Ihnen gekündigt werden.

Allgemeine Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen (Arbeitszeit, Arbeitsentgelt etc.) können eingeholt werden über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 01805/67 67 13 (kostenpflichtig: Festpreis 0,14 €/Min. – abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen).

16. Was ist mit Unterkunft und Verpflegung?

Viele Arbeitgeber bieten Unterkunft und/oder Verpflegung an und ziehen die Kosten dafür von Ihrem Lohn ab. Manchmal teilen Sie sich mit anderen Studentinnen oder Studenten ein Zimmer oder eine Wohnung. Wenn Ihr Arbeitgeber keine Unterkunft für Sie hat, wird er Ihnen helfen, eine Unterkunft zu finden.

17. Wie ist die Bezahlung?

Der Lohn und alle übrigen Arbeitsbedingungen entsprechen den tariflichen bzw. ortsüblichen Regelungen in Deutschland. Ausländische Studierende dürfen nicht weniger verdienen als Deutsche, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Der Lohn wird meist am Monatsende gezahlt, daher sollten Sie für Ihren Lebensunterhalt (Unterkunft und Verpflegung) in den ersten Wochen genügend Geld mitbringen.



Das Stellenangebot der ZAV enthält in der Regel das **Bruttogehalt**. Dieses entspricht nicht zwingend dem tatsächlich ausgezahlten Lohn (**Nettolohn**).

Bitte beachten Sie, dass auch bei einer Tätigkeit, die nicht nach Akkord bezahlt wird, eine bestimmte Leistung für den Stundenlohn erbracht werden muss.

18. Was muss ich vor meiner Reise nach Deutschland beachten?

Sie sollten unbedingt im Herkunftsland eine **Auslandsrankenversicherung** abschließen, damit im Krankheitsfall die Übernahme anfallender Behandlungskosten gedeckt ist. Sie sind als Student/Studentin in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert.



Bitte bringen Sie zur Arbeitsaufnahme noch eine zusätzliche **Immatrikulationsbescheinigung für Ihren Arbeitgeber** mit, da er diese für Ihre Lohnabrechnungen benötigt.

19. Wie und wo beantrage ich mein Visum?

Wenn Sie ein Visum benötigen, beantragen Sie ihr Visum mit Ihrem gültigen Pass und dem Stellenangebot der ZAV bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat in ihrem Heimatland oder dem jeweiligen Aufenthaltsland). Das Stellenangebot der ZAV bescheinigt gleichzeitig die Arbeitsgenehmigungsfreiheit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Botschaft, welche Unterlagen für die Beantragung des Visums erforderlich sind.

Staatsangehörige der EU sowie aus Mazedonien, Montenegro und Serbien, die einen biometrischen Pass besitzen, benötigen kein Visum.

20. Wo muss ich mich nach meiner Anreise in Deutschland melden?

Nach Ihrer Einreise sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeinde oder Stadtverwaltung anzumelden.

In den meisten Fällen übernimmt der Arbeitgeber die Anmeldung bei der zuständigen Behörde. Dafür benötigt er Ihre Ausweispapiere.

Der Arbeitgeber bietet häufig an, die Ausweispapiere sicher aufzubewahren. Informieren Sie bitte Ihren Arbeitgeber, wenn Sie von diesem Angebot nicht Gebrauch machen möchten. Fertigen Sie auf jeden Fall eine Kopie Ihres Ausweises an und tragen Sie diese immer bei sich.

21. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Reisekosten müssen Sie in der Regel selbst tragen.

Die erste Monatsmiete für die Unterkunft ist meistens bereits bei Anreise fällig.

In vielen Fällen (zum Beispiel Landwirtschaft, Gastronomie) wird die Unterkunft vom Arbeitgeber kostenpflichtig gestellt oder der Arbeitgeber ist Ihnen bei der Suche behilflich (siehe Punkt 16).

In einzelnen Arbeitsbereichen (zum Beispiel in der Gastronomie und in der Nahrungsmittelverarbeitung) muss vor der Arbeitsaufnahme eine ärztliche Untersuchung bei der zuständigen Stelle in Deutschland erfolgen. Die Kosten hierfür müssen Sie ebenfalls selbst tragen.

22. Was ist mit den Sozialversicherungen in Deutschland?

Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung:

Grundsätzlich besteht keine Versicherungspflicht und auch kein Versicherungsschutz für im Ausland immatrikulierte Studierende in der deutschen gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 SGB III). Sie sollten deshalb zu Hause eine Auslandskrankenversicherung abschließen, bevor Sie nach Deutschland kommen oder vor der Arbeitsaufnahme Ihren Arbeitgeber auf eine Krankenversicherung ansprechen (siehe Punkt 18).

Rentenversicherung:

Wenn Sie länger als zwei Monate in Deutschland arbeiten, müssen Sie Beiträge zur deutschen Rentenversicherung bezahlen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, § 8 Abs. 1 SGB IV).

Mehr Informationen erhalten Sie im Einzelfall bei Ihrem Arbeitgeber oder bei den deutschen Rentenversicherungsträgern (bitte bei Ihrem Arbeitgeber erfragen).

23. Unfallversicherung

Viele Arbeitgeber werden Sie erst beschäftigen, wenn Sie unfallversichert sind.

Bitte fragen Sie im Falle eines Angebotes Ihren Arbeitgeber danach und schließen Sie dann zu Hause eine Reiseversicherung ab, die auch die Arbeit abdeckt („Reise-Arbeitsversicherung“).

24. Was ist mit der Steuer?

Bitte klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, ob Sie Steuern zahlen müssen, beziehungsweise wenden Sie sich an das jeweilige Finanzamt.

25. Adressen der Partnerorganisationen der ZAV

Albanien DAAD-Lektoratsbüro Universiteti i Tiranës Fakulteti i ekonomisë Herr Dr. Holger Kächelein Rr. Elbasanit Tirana Tel.: 00355 68 40 47611 info@daad-al.org	Armenien Frau Anahit Arshakyan Saiat Nova 27/23 0010 Eriwan, RA Tel.: 0037491-933-929 Fax: 0037410-524-781	Bosnien und Herzegovina Agencija za rad i zaposlanje Bosne i Hercegovine Doke Mazalića br. 3 71000 Sarajevo Tel.: 00387-33 560354 00387-33 560340 Fax: 00387-33 209 475
Bulgarien Ministerium für Arbeit und soziale Politik Beschäftigungsagentur Boul. Dondukov 3 1000 Sofia Tel.: 00359 2 92 65310 Fax: 00359 2 986 7802	Estland Estonian National Labour Market Board EURES-Advisor Tartu Department Riia mnt 35 50410 Tartu Tel.: 00372-53432217 Fax: 00372-7427158	Georgien Zentrum für Georgisch- Deutsche Beziehungen G. Tabidze Str. 47 4600 Kutaisi Tel.: 00995-331 44524 Fax: 00995-331 43473 E-Mail: gdzkutaissi@yahoo.de
Indien DAAD German Academic Exchange Service Regional Office 2 Nyaya Marg; Chanakyapuri New Delhi 110021 Tel.: 0091-11 41680968 Fax: 0091-11 46068192 E-Mail: gosavi@daaddelhi.org	Kanada WSP-Werkstudentenprogramm Associate Prof. of German Studies University of Guelph School of Languages and Literatures Guelph, ON, N1G 2W1 Tel.: 0519 824 4120 Fax: 0519 763 9572 E-Mail: wsp@yorku.ca www.yorku.ca/wsp	Kroatien Hrvatski zavod za zapošljavanje Središnja služba Radnička cesta 1 10 000 Zagreb Tel.: 003851-6126 054 Fax: 003851-6126 079 www.hzz.hr
Kosovo AFK – Julius Krause c/o Ministry of Culture, Youth and Sports Department of Youth Rruga Nene Tereze Nr. 35, Room Nr. 037 10000 Prishtina Tel.: 00381-38 212 912 Tel.: 00386-49 65 66 94 afkos@europe.com	Lettland Division of Licensing and Legal Provision State Employment Agency 38, K1. Valdemara Str. 1010 Riga Tel.: 00371-67021774 Fax: 00371-67021806	Litauen Lithuanian Labour Exchange, Division of Foreign Relations Gelezinio Vilko 3a 03131 Vilnius Tel.: 00370-5 236 07 74
Mongolei DAAD c/o German Embassy P.O. Box 708 Ulan Bator Tel.: 00976-99829511	Polen Siehe Liste der polnischen Arbeitsämter auf Seite 10	Rumänien Agentia Nationala pentru Ocuparea Fortei de Munca ANOFM Str. Avalansei 22-24, Parter Sector 4 040305 Bucuresti Tel.: 0040-21-31 03034 Fax: 0040-21-31 20521

Russland Föderaler Migrationsdienst Russland Tschistoprudnyj Bulvar 12 A/1 101000 Moscow Tel.: 007-495-214 93 75 Fax: 007-495-214 93 74	Slowakei Ústredie Práce Sociálnych Vecí A Rodiny Spitalska 8 81267 Bratislava Tel.: 00421-2 20441846 Fax: 00421-2 20441202	Tschechien Ministerstvo Práce A Socialních Věcí Na poricním právu 376/1 128 00 Praha 2 Tel.: 00420-221-92 35 92 Fax: 00420-221-92 37 86
Tschechien SERVUS U Michelskeho lesa 366 140 00 Praha 4 Tel.: 00420-775-581-048 Fax: 00420-241-484-198 www.servus.cz	Ukraine MultiKultiUA c/o Monte Travel ulica 23 avgusta 40 61072 Charkov Tel: 00380573434949 00380503009010 00380635897494 E-Mail: multikultiua@yahoo.de	Ungarn Foglalkoztatási és Szociális Hivatal Nemzetközi és Migrációs Főosztály Kálvária Tér 7 1089 Budapest Tel.: 00361-1-3039300 Fax: 00361-1-2104255 E-Mail: sertori@lab.hu

Polen:

Warszawa Warschau	Wojewódzki Urząd Pracy w Warszawie	ul. Młynarska 16 01-205 Warszawa	(022) 631 28 44
Białystok	Wojewódzki Urząd Pracy w Białymstoku	ul. Św. Rocha 13/15 15-879 Białystok	(085) 746 02 68
Gdańsk Danzig	Wojewódzki Urząd Pracy w Gdańsku	ul. Okopowa 21/27 80-810 Gdańsk	(058) 307 72 69
Katowice Kattowitz	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Powstańców 41a 40-024 Katowice	(032) 255 30 65 (032) 20 77 977
Kielce	Wojewódzki Urząd Pracy	Al. IX Wieków Kielc 3 25-516 Kielce	(041) 342 14 89
Kraków Krakau	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Zacisze 7 31-156 Kraków	(012) 430 03 81
Lublin	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Skłodowskiej 5 20-029 Lublin	(081) 532 49 22 (081) 532 04 94
Łódź Lodz	Wojewódzki Urząd Pracy w Łodzi	ul. Wólczańska 49 90-608 Łódź	(042) 633 49 09 (042) 633 44 52
Olsztyn Allenstein	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Głowackiego 28 10-448 Olsztyn	(089) 522 7981 (089) 522 7901
Opole Oppeln	Wojewódzki Urząd Pracy w Opolu	ul. Głogowska 25c 45-315 Opole	(077) 44 16701 (077) 44 16702
Poznań Posen	Wojewódzki Urząd Pracy w Poznaniu	Al. Niepodległości 16/18 60-967 Poznań	(061) 86-30-255
Rzeszów	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Lisa-Kuli 20 35-025 Rzeszów	(017) 852 44 60
Szczecin Stettin	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Odrowąża 1 71-420 Szczecin	(091) 455 31 23
Toruń	Wojewódzki Urząd Pracy w Toruniu	ul. Szosa Chełmińska 30/32, 87-100 Toruń	(056) 622 29 59
Wałbrzych	Dolnośląski Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Ogrodowa 5b 58-306 Wałbrzych	(074) 846 87 94 (074) 84 07 396
Zielona Góra Grünberg	Wojewódzki Urząd Pracy w Zielonej Górze	ul. Wyspiańskiego 15 65-036 Zielona Góra	(068) 325 41 11
Warszawa Warschau	Wojewódzki Urząd Pracy w Warszawie	ul. Młynarska 16 01-205 Warszawa	(022) 631 28 44
Białystok	Wojewódzki Urząd Pracy w Białymstoku	ul. Św. Rocha 13/15 15-879 Białystok	(085) 746 02 68
Gdańsk Danzig	Wojewódzki Urząd Pracy w Gdańsku	ul. Okopowa 21/27 80-810 Gdańsk	(058) 307 72 69
Katowice Kattowitz	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Powstańców 41a 40-024 Katowice	(032) 255 30 65 (032) 20 77 977
Kielce	Wojewódzki Urząd Pracy	Al. IX Wieków Kielc 3 25-516 Kielce	(041) 342 14 89
Kraków Krakau	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Zacisze 7 31-156 Kraków	(012) 430 03 81

Lublin	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Skłodowskiej 5 20-029 Lublin	(081) 532 49 22 (081) 532 04 94
Łódź Lodz	Wojewódzki Urząd Pracy w Łodzi	ul. Wólczańska 49 90-608 Łódź	(042) 633 49 09 (042) 633 44 52
Olsztyn Allenstein	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Głowackiego 28 10-448 Olsztyn	(089) 522 7981 (089) 522 7901
Opole Oppeln	Wojewódzki Urząd Pracy w Opolu	ul. Głogowska 25c 45-315 Opole	(077) 44 16701 (077) 44 16702
Poznań Posen	Wojewódzki Urząd Pracy w Poznaniu	Al. Niepodległości 16/18 60-967 Poznań	(061) 86 30 255
Rzeszów	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Lisa-Kuli 20 35-025 Rzeszów	(017) 852 44 60
Szczecin Stettin	Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Odrowąża 1 71-420 Szczecin	(091) 455 31 23
Toruń	Wojewódzki Urząd Pracy w Toruniu	ul. Szosa Chełmińska 30/32, 87-100 Toruń	(056) 622 29 59
Wałbrzych	Dolnośląski Wojewódzki Urząd Pracy	ul. Ogrodowa 5b 58-306 Wałbrzych	(074) 846 87 94 (074) 84 07 396
Zielona Góra Grünberg	Wojewódzki Urząd Pracy w Zielonej Górze	ul. Wyspiańskiego 15 65-036 Zielona Góra	(068) 325 41 11